

# Statuten des

## **WIENER RUDERVERBAND**

gegründet 1882 als **WIENER REGATTA VEREIN**

ZVR – Zahl : 285199057

Alle Formulierungen in diesem Text verstehen sich als geschlechtsneutral.

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verband führt den Namen „**WIENER RUDERVERBAND**“ (WRV).

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck und Flagge des Verbandes**

Der WRV ist ein gemeinnütziger, unpolitischer nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband. Er bezweckt in Wien den Rudersport und verwandte Sportarten zu fördern. Der Rudersport ist im Rahmen der Satzung des Österreichischen Ruderverbandes (ÖRV) einheitlich zu gestalten. Der WRV nimmt entsprechend dieser Satzung die Aufgaben eines Landesruderverbandes wahr und führt die Tradition des Wiener Regatta Vereines weiter. Er steht den Mitgliedern beratend zur Seite und vertritt deren gemeinsame Interessen bei Behörden und sonstigen Stellen. Er veranstaltet nationale und internationale Ruderwettfahrten (Regatten) entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB) des ÖRV, einmal jährlich die Wiener Landesmeisterschaft, sonstige sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen.

Der WRV führt eine rechteckige Flagge mit rotem Hintergrund. Ein breiter weißer Balken reicht vom oberen Stangenfeld schräg zur unteren Flugecke, in welchem die Anfangsbuchstaben des Verbandes „WRV“ in roter Farbe stehen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Nationale und internationale Ruderwettfahrten (Regatten)
- b) Wiener Landesmeisterschaft (1 mal im Jahr)
- c) Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen
- d) Verwaltung und Betrieb des Leistungszentrums
- e) Umsetzung der Anti Dopingregelungen des IFV und der Anti Dopingbestimmungen des Bundes - Sportförderungs- Gesetzes im Bereich des ÖRV.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, welche von einer Hauptversammlung beschlossen werden.
  - b) Annahme von Sammlungen, Spenden
  - c) Sonstige Zuwendungen und Subventionen
  - d) Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Natur
  - e) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Vereins
  - f) Aufnahme von Anleihen bei den Mitgliedern
  - g) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren, von Urheberrechten, sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen.

#### **§ 4: Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des WRV gliedern sich in ordentliche (Verbandsvereine), außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder gemeinnützige in Wien ansässige Rudersport treibende Verein (Sektion, Abteilung u. dgl.) sein.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann über Beschluss des Vorstandes jeder gemeinnützige Verein werden, der eine dem Rudersport verwandte Sportart betreibt.
- (4) Unterstützendes Mitglied kann über Beschluss des Vorstandes jede physische und juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Verbandes durch einen jährlich von der Hauptversammlung festzusetzenden Betrag fördert.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu keinen Beiträgen verpflichtet, genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, haben jedoch keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

#### **§ 6: Rechte der Mitglieder**

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen durch den WRV. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder mit mehr als 20 Ehren- und ausübenden Mitgliedern haben für jede weiteren vollen 15 Ehren- und ausübenden Mitglieder eine weitere zusätzliche Stimme, max. jedoch 10 Stimmen. Maßgebend für die Zahl der Stimmen ist das im § 9 (3) erwähnte Verzeichnis.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des WRV haben eine Stimme (das Stimmrecht dieser Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden).

- (3) Das Stimmrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird von den Abgeordneten ausgeübt. Mitglieder mit mehr als einer Stimme können für jede Stimme einen Abgeordneten entsenden. Der Abgeordnete hat sich durch eine schriftliche, satzungsgemäß gefertigte Vollmacht des Verbandsvereines auszuweisen. Diese hat die Erklärung zu enthalten, „dass der Abgeordnete bei Ausübung seiner Vertretung im Rahmen seines Auftrages auch selbständige Entscheidungen treffen darf“.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder setzt aus, wenn das Mitglied mit den Beiträgen für das abgelaufene Jahr ganz oder teilweise im Rückstand ist.
- (5) In den Vorstand, als Rechnungsprüfer, bzw. als Schiedsgerichtsmitglied können nur ausübende Mitglieder nach § 9 (3) a) 1. – 3. eines Verbandsvereines gewählt werden.
- (6) Mindestens 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

## **§ 7: Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und den Beschlüssen von Hauptversammlungen und sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (2) Die Höhe der Beitragsleistung der Mitglieder wird jeweils von einer Hauptversammlung beschlossen.

## **§ 8: Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Scheidet ein Mitglied freiwillig aus, so hat es dies mit eingeschriebenem Brief mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem VA mitzuteilen. Bei später einlangenden Austritten ist das Mitglied zur Zahlung des ganzen Jahresbeitrages des folgenden Geschäftsjahres verpflichtet.
- (2) Ausschluss eines Mitgliedes:
  - a) Wegen grober Verletzung der Satzungen, wegen Handlungen, die geeignet sind, das Interesse des Verbandes zu schädigen. Dies bedarf der 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.
  - b) Wegen Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WRV länger als 3 Monate, mit einer mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu gebenden Nachfrist von weiteren 3 Monaten, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
- (3) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied, welches seinen Status der Gemeinnützigkeit verliert, ist vom Vorstand auszuschließen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, wird es aufgelöst oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so erlöschen seine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Der WRV wird unter den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (5) Ein Ausschließungsgrund eines Mitgliedes besteht weiters, wenn es gegen die Anti – Dopingbestimmungen verstößt ( § 11 der Satzung des ÖRV ).

## **§ 9: Aufnahmegebühr und Beiträge**

- (1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied zahlt bei Aufnahme den 12-fachen Jahresverbandsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Vereine, die durch freiwilligen Austritt die Verbandszugehörigkeit verloren haben, müssen im Falle ihres Wiedereintrittes, erneut einen vollen Jahresbeitrag, wie wenn der Verein Mitglied des WRV gewesen wäre, entrichten.

- (2) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied entrichtet alljährlich für seine Ehren- und ausübenden Mitglieder, die ihm am 1. Jänner angehören einen Beitrag (Jahresverbandsbeitrag), dessen Höhe bei der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben dem Vorstand jährlich bis zum 31. Jänner ein Verzeichnis ihrer Mitglieder, die ihnen am 1. Jänner angehört haben, getrennt nach nachstehenden Kategorien, einzusenden:

a) ausübende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. Männer
3. Frauen
4. Junioren (bis 18 Jahre)
5. Juniorinnen (bis 18 Jahre)
6. Schüler (bis 14 Jahre)
7. Schülerinnen (bis 14 Jahre)

Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Mitglieder müssen bis zum 31.12. des abgelaufenen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) sonstige (unterstützende, fördernde, etc.) Mitglieder.

- (4) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag neu aufgenommenen Mitglieder ist binnen vier Wochen nach vollzogener Aufnahme fällig
- (5) Die auf Grund der Mitgliedsnachweise sich ergebenden Jahresbeiträge sind vier Wochen nach Vorschreibung fällig.
- (6) Der Vorstand kann auf Ansuchen des betroffenen Vereines, sofern es die Vermögenslage des WRV zulässt, Stundung fälliger Beiträge bis Ende des Geschäftsjahres bewilligen.

## **§ 10: Verzugsfolgen**

Für Mitglieder, die Ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, ruhen bis zur Erfüllung, alle Mitgliedsrechte. Sie sind bei Bewerbungen des WRV nicht startberechtigt

## § 11: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- (1) der Vorstand (§ 12 )
- (2) der erweiterte Vorstand (§ 14 )
- (3) die Hauptversammlung (HV, § 15 )
- (4) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- (5) das Schiedsgericht (§ 18).

## § 12: Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Anträge auf Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit bedürfen der 2/3 Mehrheit bei der Hauptversammlung.

(2) Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a)
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Schriftführer
  - Kassier
  - Archivar

Die Hauptversammlung kann auf Wahlvorschlag noch nachstehende Vorstandsposten wählen

- b)
  - 2. Vizepräsident
  - 2. Kassier
  - Sportwart
  - Zeugwart
  - Beiräte

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und zwei (2) weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Ebenso kann der Vorstand während der laufenden Amtszeit weitere Vorstandsmitglieder kooptieren und ihnen ein Aufgabengebiet zuweisen. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind bei der jeweils nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

(5) Sind nicht zumindest die Vorstandsposten lt. (2) a) besetzt, wobei Personalunionen zur Besetzung von maximal 2 Posten zugelassen sind, oder ist der Präsident ausgeschieden, so ist zur Vornahme einer Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 2 (zwei) Monaten abzuhalten.

- (6) Der Ehrenpräsident hat auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Vorstand.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederbestellbar. Wer nicht mehr Mitglied eines Verbandsvereines ist, scheidet aus dem Vorstand aus.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Im Sinne des Vereinsgesetzes steht dem Präsidenten die oberste Leitung aller Verbandsangelegenheiten zu. Er vertritt den Verband nach außen vor den Behörden, überwacht den Geschäftsgang und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und in der Hauptversammlung.
- (2) Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in seinen Obliegenheiten zu unterstützen und führen, falls derselbe verhindert ist, dessen Geschäfte.
- (3) Zur Gültigkeit aller Ausfertigungen und Bekanntmachungen, welche für den Verein rechtlich bindend sein sollen, ist die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes notwendig.
- (4) Der Präsident ist berechtigt, die Mithilfe der Vereinsabgeordneten bei den laufenden Arbeiten der Vorstandsmitglieder zu fordern.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, um die bestmögliche Erfüllung des Verbandszweckes (§ 2) zu erreichen.

### **§ 14: Erweiterter Vorstand**

- (1) Jeder Verein des WRV macht ein Mitglied für den erweiterten Vorstand namhaft.
- (2) Zur Bewältigung besonderer Anliegen und Aufgaben tritt der erweiterte Vorstand nach fernmündlicher oder schriftlicher Einladung des Präsidenten zusammen.

Im Verhinderungsfall kann das genannte Mitglied einen Vertreter bevollmächtigen.

- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, als seinem Verein bei der HV zustehen.

### **§ 15: Hauptversammlungen**

- (1) Ordentliche Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und hat jährlich einmal innerhalb von 15 Wochen nach Ablauf des Verbandsjahres zu erfolgen und ist vom Vorstand einzuberufen.

- (2) Außerordentliche Hauptversammlung:

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Grund eines schriftlichen Verlangens von mindestens 1/10 der Verbandsmitglieder einberufen. Ebenso auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz Vereins

Gesetz). In beiden Fällen ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen die Hauptversammlung auszuschreiben.

(3) Einberufung der Hauptversammlung:

Die Einladung der Mitglieder zu einer Hauptversammlung hat schriftlich zu geschehen, und zwar mindestens 14 Tage vor Abhaltung, unter Angabe der Tagesordnung. Der Rechenschafts- und Kassenbericht, sowie der Haushaltsplan des kommenden Verbandsjahres, muss bei der HV aufliegen.

(4) Beschlussfähigkeit:

Die Hauptversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(5) Aufgaben der Hauptversammlung:

Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Prüfung und Genehmigung des zu erstattenden Rechenschaftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Verbandsmitglieder (Anträge von Verbands -mitgliedern müssen 8 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich überreicht werden)
- Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen oder Anleihen
- die Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Verbandes.

(6) Dringlichkeitsanträge:

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der HV stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Unterstützung von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Beratung gestellt werden.

## **§ 16: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie haben in den Vorstands -Sitzungen nur beratende Stimme
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den

Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung

## **§ 17: Abstimmung**

Bei den Beschlüssen des Vorstandes und der HV entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der Stimmen. Für Änderung der Satzung, sowie zur Ausschließung eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bezüglich freiwilliger Auflösung des Verbandes wird auf den § 19 verwiesen.

## **§ 18: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der beiden Streitparteien hierzu zwei Schiedsrichter entsendet. Diese wählen einen fünften Schiedsrichter als Obmann. Werden von einem der Streitparteien die Schiedsrichter binnen 8 (acht) Tagen nach Empfang der Aufforderung nicht namhaft gemacht, geht das Recht der Wahl zweier Schiedsrichter, von diesem Streitpartei auf den Vorstand über. Können die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einig werden, entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Personen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Eine Berufung gegen den Spruch des Schiedsgerichtes ist nicht statthaft.

## **§ 19: Auflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung (HV) erfolgen, in der 2/3 der gültigen Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind und der Antrag auf Auflösung 2/3 Mehrheit erreicht.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Sollte im Falle der freiwilligen Auflösung an die Stelle des aufgelösten Verbandes nicht ein gleichberechtigter Verband treten, welchem mit dem Auflösungsbeschluss das verbleibende Vermögen überantwortet wird, ist dieses Vermögen auf die Mitglieder, welche ihrerseits gemeinnützige Rudervereine sind, in Verhältnis der ihnen gem. §16 (1)

der Satzung zustehenden Stimmzahl aufzuteilen. Diese Zuteilung darf den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigen (§30 (2) Vereinsgesetz). Der diesen Wert übersteigende Anteil ist für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des österreichischen Rudersportes zu verwenden.

Im Falle einer behördlichen Auflösung des Vereines gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

- (4) Die Nachweise über die satzungsmäßige Verteilung des Vermögens sind derart zu führen, dass es der Abgabenbehörde leicht möglich ist, die Voraussetzung für die Annahme der Gemeinnützigkeit im Sinne der § 35, § 36 und § 39 der BAO zu überprüfen.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Satzung wurde am 27. Februar 2017 bei der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und tritt mit der Gestattung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

# **WIENER RUDERVERBAND**

Mag. Andreas ALTENHUBER  
Präsident

Andrea ANSELM  
Schriftführer